

§368

Auslagenpflicht des Flüchtligen

Wird nach einem Urteil gegen einen Flüchtligen die Hauptverhandlung erneut durch-

geführt, können ihm die Auslagen der früheren Hauptverhandlung in dem neuen Urteil auch dann auferlegt werden, wenn er freigesprochen wird.

Zehntes Kapitel

Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug

Vorbemerkung: Vgl. den PrBOG zur Entschädigung für U-Haft und Freiheitsentzug gemäß §§ 369 ff. StPO (abgedr. als Anm. nach § 376 StPO).

Voraussetzungen

§369

(1) Dem Beschuldigten oder dem Angeklagten steht ein Anspruch auf Entschädigung durch den Staat für den durch die Untersuchungshaft entstandenen Vermögensschaden zu, wenn der Angeklagte freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren endgültig eingestellt wird.

(2) Das gleiche gilt im Wiederaufnahme- und Kassationsverfahren, wenn die im ersten Verfahren gegen den Angeklagten ausgesprochene Strafe mit Freiheitsentzug bereits ganz oder teilweise vollzogen wurde.

§370

Wer kraft Gesetzes unterhaltsberechtig ist, hat einen Anspruch auf Entschädigung, soweit infolge der Untersuchungshaft oder des Freiheitsentzuges des Unterhaltsverpflichteten kein Unterhalt gezahlt worden ist. In soweit entfällt der Entschädigungsanspruch des Unterhaltsverpflichteten.

§371

(1) Hat der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde dem Unterhaltsberechtigten während der Inhaftierung des Unterhaltsverpflichteten eine Unterstützung gewährt, steht dem Unterhaltsverpflichteten insoweit keine Entschädigung zu.

(2) Ein Entschädigungsanspruch gemäß § 370 kann von dem Unterhaltsberechtigten dem Staat gegenüber nicht geltend gemacht werden, insoweit er während der Inhaftierung des Unterhaltsverpflichteten vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde eine Unterstützung erhalten hat.

§372

Ausschluß

(1) Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn

1. das Verfahren gemäß §§ 75, 76, 148 Absatz 1 Ziffern 3 oder 4, 152, 189 Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 oder 249 eingestellt wurde;

2. der Beschuldigte oder der Angeklagte durch sein eigenes Verhalten vorsätzlich Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens oder zur Verhaftung gegeben hat.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung kann ausgeschlossen werden, wenn

1. die Eröffnung des Hauptverfahrens nur deshalb abgelehnt oder das Verfahren eingestellt wurde, weil die Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen, der Beschuldigte oder der Angeklagte zurechnungsunfähig ist, bei einem jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten die persönlichen Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 66 des Strafgesetzbuches fehlen oder weil der Staatsanwalt aus diesen Gründen die Anklage zurücknimmt;

2. durch das zur Strafverfolgung führende Verhalten des Beschuldigten oder des Angeklagten die politisch-moralischen Anschauungen der Bürger gröblich verletzt worden sind.

§372 a

Regreß

Ist die Entschädigung einem Beschuldigten oder Angeklagten gezahlt worden, der auf Grund einer rechtskräftig festgestellten falschen Anschuldigung in Untersuchungs- oder Strafhaft war, hat der Staat gegenüber dem Täter einen Regreßanspruch bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung.

Anmerkung: Zur Entscheidung über den Regreßanspruch vgl. Ziff. 4.1. des PrBOG zur Entschädigung für U-Haft und Strafe mit Freiheitsentzug gemäß §§369 ff. StPO